

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (B) 20/95

vom

30. Oktober 1995

in dem Verfahren

des Rechtsanwalts Dr. A. W. Heinrich L [REDACTED]
G [REDACTED] allee [REDACTED], H [REDACTED],

Antragstellers und Beschwerde-
führers,

g e g e n

die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg,
vertreten durch ihren Präsidenten,
B [REDACTED], H [REDACTED],

Antragsgegnerin und Beschwerde-
gegnerin

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 30. Oktober 1995 durch den Präsidenten des Bundesgerichtshofes Prof. Dr. Odersky, die Richter Dr. Ulsamer und Streck, die Richterin Dr. Deppert sowie die Rechtsanwälte Dr. Weise, Dr. von Hase und Dr. Schott

beschlossen:

Die Rechtsmittel des Antragstellers gegen den Beschluß des I. Senats des Anwaltsgerichtshofs in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 8. März 1995 werden verworfen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu tragen und der Antragsgegnerin die in diesem Verfahren entstandenen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert des Rechtsmittelverfahrens wird auf DM 25.000 festgesetzt.

- 3 -

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller wurde im Dezember 1991 zur Rechtsanwaltschaft und als Rechtsanwalt bei dem Landgericht Hamburg zugelassen. Im Dezember 1993 beantragte er, die Bezeichnung "Fachanwalt für Steuerrecht" führen zu dürfen. Diesen Antrag lehnte die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 23. Juni 1994 ab. Den dagegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung wies der Anwaltsgerichtshof mit Beschluß vom 8. März 1995 zurück. Die sofortige Beschwerde hat der Anwaltsgerichtshof nicht zugelassen und den Gegenstandswert auf DM 25.000 festgesetzt. Der Antragsteller hat "Nichtzulassungsbeschwerde/sofortige Beschwerde" und zum Geschäftswert Erinnerung eingelegt.

II.

Die Rechtsmittel des Antragstellers sind unzulässig.

1. Der Rechtsschutz gegen die Versagung der Berechtigung zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung bestimmt sich nach § 223 BRAO (st. Rspr. seit Senatsbeschl. v. 22. Januar 1962 - AnwZ (B) 41/61, EGE VII, 41). Gemäß § 223 Abs. 3 Satz 1 BRAO ist gegen die Entscheidung des Anwaltsgerichtshofes sofortige Beschwerde nur zulässig, wenn der Anwaltsge-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

richtshof sie in der Entscheidung zugelassen hat. Daran fehlt es im vorliegenden Fall.

2. Das Rechtsmittel ist auch nicht als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der sofortigen Beschwerde statthaft. Gegen die Nichtzulassung der sofortigen Beschwerde gibt es anders als im anwaltsgerichtlichen Revisionsverfahren (§ 145 Abs. 3 BRAO) eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht; die Entscheidung des Anwaltsgerichtshofs über die Zulassung der sofortigen Beschwerde ist endgültig. Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit eines Rechtsmittels gegen die Nichtzulassung der sofortigen Beschwerde bewußt nicht eröffnet; eine Gesetzeslücke liegt nicht vor (vgl. Senatsbeschl. v. 14. Mai 1990 - AnwZ (B) 18/90, BRAK-Mitt 1990, 172; Feuerich 2. Aufl. § 223 BRAO Rn. 49).

3. Auch die Erinnerung gegen die Festsetzung des Gegenstandswerts ist unstatthaft. Die Festsetzung des Geschäftswertes durch den Anwaltsgerichtshof ist unanfechtbar (vgl. Senatsbeschl. v. 26. Mai 1986 - AnwZ (B) 35/84, BRAK-Mitt 1987, 39 m.w.N.).

4. Da die Rechtsmittel unzulässig sind, konnten sie ohne mündliche Verhandlung verworfen werden (BGHZ 44, 25).

Odersky	Ulsamer	Deppert	Streck
Weise	Hase	Schott	